

# **Geschäftsordnung**

## **des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Wahlstedt**

- nachstehend kurz - Beirat - genannt

### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung
- § 2 Erste (konstituierende) Sitzung
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Teilnahmerecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers
- § 9 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat
- § 10 Änderung der Tagesordnung
- § 11 Hausrecht während der Sitzungen
- § 12 Niederschrift (Protokoll)
- § 13 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates regeln die §§ 1 bis 3 der Satzung der Stadt Wahlstedt über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

### **§ 2**

#### **Erste (konstituierende) Sitzung**

Die konstituierende Sitzung des Beirates findet spätestens sechs Wochen nach der Wahl/Benennung der Mitglieder statt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Wahlstedt lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

1. Die Mitglieder des Beirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, eine weibliche Vertreterin, einen männlichen Vertreter und eine/n

Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand. Die Vertreterin und der Vertreter unterstützen die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ihn.

2. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Beirates. Sie/Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 4**

#### **Einberufung der Sitzungen**

1. Die/Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Beirates und an die/den Bürgermeister/in sowie an die/den Bürgervorsteher/in.
3. Die Einladung muss allen rechtzeitig auf dem Postweg zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

#### **§ 5**

#### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung aus wichtigem Grund zeigen sie ihr Fernbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden an.
3. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

#### **§ 6**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Beirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig. Für die minderjährigen Mitglieder ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, berechnete Interessen Einzelner oder gesetzliche Vorschriften es erfordern.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

1. Der Beirat kann nur dann gültig Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Beirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

## **§ 8 Teilnahmerecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher können an den Sitzungen teilnehmen. Des Weiteren kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher bei Bedarf Stadtvertreter/innen und wählbare Bürger/innen zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsenden. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

## **§ 9 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

1. Die Mitglieder des Beirates können Anträge in den Beirat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n gestellt werden. Diese/Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung kann dieser auch noch in der Sitzung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
4. Anträge können von der Antragstellerin/dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 10 Änderung der Tagesordnung**

Der Beirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 11 Hausrecht während der Sitzungen**

Die/Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/Er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern, die Zuhörerplätze des Sitzungsraumes räumen zu lassen, wenn die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 12 Niederschrift (Protokoll)**

1. Die Schriftführerin/Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Beirates eine Niederschrift (Protokoll) an. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die/Der Vorsitzende stellt der Verwaltung die Niederschrift zur Vervielfältigung zur Verfügung. Die Verwaltung stellte jedem Mitglied des Beirates sowie den Fraktionsvorsitzenden, der/dem Bürgervorsteher/in und der/dem Bürgermeister/in ein Exemplar zur Verfügung.
3. Sind Mitglieder mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung vortragen und zur Abstimmung stellen.

## **§ 13 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien**

Dem Beirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Beirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Wahlstedt, 11.12.2014

gez. Hannah Ralfs  
Vorsitzende des Kinder- und  
Jugendbeirates